

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Allgemeines

Auf unsere Aufträge, Verträge und Angebote finden ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Anwendung, sofern nicht eine von uns schriftlich verfasste oder bestätigte andere Vereinbarung getroffen worden ist. Diese Bedingungen gelten für unseren gesamten Geschäftsverkehr. Den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma GUS Gewässer-Umwelt-Schutz GmbH widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt. Ihrer Geltung wird ausdrücklich widersprochen. Schweigen unsererseits auf die Übersendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers gilt nicht als Zustimmung zur Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers.

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung werden, soweit diese einmal wirksam vereinbart wurden, bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch Bestandteil aller zukünftigen Verträge, ohne dass es im Einzelfall noch eines ausdrücklichen Hinweises bedarf, auch wenn für einzelne Geschäfte abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Auch für Geschäfte und Verkäufe in das Ausland gelten diese Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebote, Preise

2.1 Alle unsere Angebote und mündlichen Absprachen sind freibleibend. Wir sind erst nach weiterer schriftlicher Bestätigung daran gebunden.

2.2 Erklärungen unserer Mitarbeiter, Reisenden oder Handelsvertreter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets unserer schriftlichen Bestätigung. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, sind unsere am Tag der Auftragsbestätigung geltenden Preise allein maßgeblich. Nicht enthalten in unseren Preisen sind Verpackungs- und Lademittel. Werden wir mit dem Antransport beauftragt, werden die tatsächlichen Transportkosten zusätzlich berechnet.

2.3 Wir sind berechtigt, vereinbarte Preise nachträglich zu erhöhen, wenn sich die dem Preis zugrundeliegenden wesentlichen Kostenfaktoren, insbesondere Löhne, Rohstoffe und Energiekosten - einzeln oder in ihrer Summe - um mehr als 5% erhöhen und zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung mehr als 4 Monate liegen. Die Erhöhung ist der Höhe nach begrenzt auf die tatsächliche Kostensteigerung der zugrundeliegenden Kostenfaktoren. Bei Preissteigerungen von mehr als 5% des vereinbarten Preises steht dem Kunden ein 14-tägiges Kündigungsrecht ab Mitteilung der Preissteigerung zu. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 3 Versand und Gefahrenübergang

3.1 Die Lieferung erfolgt nach unserer Wahl durch ein üblicherweise geeignetes Beförderungsmittel ab Werk, aber auf Gefahr des Käufers, es sei denn, dass wir den Transport mit eigenen Fahrzeugen und eigenem Personal durchführen und die Schäden nicht von Dritten verursacht werden.

3.2 Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder den Frachtführer, spätestens aber mit dem Verlassen des Werks oder Lagers auf den Käufer über. Dies gilt insbesondere auch für Verkäufe, bei denen CIF, CFR, FAC, FAS oder FOB vereinbart wurde.

§ 4 Lieferfristen

4.1 Die Angabe von Lieferfristen ist grundsätzlich freibleibend, es sei denn, dass eine ausdrückliche Vereinbarung über einen Fixtermin schriftlich getroffen wurde. Ferner stehen unsere Lieferfristen unter den Vorbehalten der Selbstbelieferung, der Liefermöglichkeit und von Zwischenverkäufen. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Bestellungsannahme durch uns, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten.

4.2 Die Lieferfrist ist mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft eingehalten, wenn uns die Absendung ohne eigenes Verschulden unmöglich ist.

4.3 Als Liefertag gilt der Tag der Versendung, bei vereinbarter Abholung der Tag der Absendung der Meldung der Versandbereitschaft. Überschreiten wir bei einer bestellten Ware, bei der es sich typischerweise um Lagerware handelt, einen unverbindlichen Liefertermin oder eine unverbindliche Lieferzeit um mehr als 10 Arbeitstage, so hat der Käufer das Recht, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist für die Lieferung zu setzen. Handelt es sich bei der Bestellung um nicht typischerweise auf Lager gehaltene Ware, so steht dem Käufer das Recht zur Nachfristsetzung erst bei einer Fristüberschreitung von mehr als 20 Arbeitstagen zu. Mit dieser Mahnung werden wir in Verzug gesetzt.

4.4 Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskämpfe bei uns oder unseren Lieferanten und vergleichbare unvorhersehbare Hindernisse, auf deren Entstehung oder Beseitigung wir keinen Einfluss haben, verlängern die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer des Hindernisses, längstens jedoch um zwei Wochen. Ist in diesem Fall die verspätete Lieferung für den Käufer nicht von Interesse, so ist er nach Ablauf einer von ihm schriftlich und unter Ablehnungsandrohung zu setzenden Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.5 Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, sofern unsererseits oder auf Seiten unserer Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

4.6 Verzögert sich der Versand bzw. die Übergabe aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, um mehr als einen Monat ab Anzeige der Versand- bzw. Abholbereitschaft, so sind wir berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern. Im Falle der Einlagerung bei uns, sind wir berechtigt, 0,125 % des vereinbarten Preises pro volle Woche zu berechnen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden unbenommen.

§ 5 Teillieferung

5.1 Die Firma Gewässer-Umwelt-Schutz GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt. Der Käufer ist zur Abnahme von Teillieferungen verpflichtet.

5.2 Kommen wir mit den Lieferungen der noch ausstehenden Teile in Verzug und ist eine vom Käufer schriftlich zu setzende Nachfrist von zwei Wochen fruchtlos verstrichen, kann der Käufer vom gesamten Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die fehlenden Teile nicht anderweitig zu beschaffen und die gelieferten Teile allein für den Käufer nicht von Interesse sind.

§ 6 Zahlungsbedingungen, Verzug

6.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind unsere Warenrechnungen nach Leistungsdatum ohne jeden Abzug fällig. Das Leistungsdatum entspricht unserem Lieferdatum.

6.2 Wechsel und Schecks werden, wenn überhaupt, nur erfüllungshalber und vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit entgegengenommen. Alle anfallenden Spesen sind von dem Käufer zu tragen. Die Annahme eines Wechsels nach Fälligkeit oder Prolongation stellt keine Stundung dar. Wir behalten uns vor, Wechsel oder Schecks jederzeit zurückzugeben. Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, ohne besonderen Nachweis Verzugszinsen von 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins zu beanspruchen und für jede Mahnung 5,00 Euro zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens im Einzelfall bleibt vorbehalten.

6.3 Falls der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt oder einen Wechsel oder Scheck zu Protest gehen lässt oder falls sonstige Umstände bekannt werden, die die Erfüllung der Verbindlichkeit des Käufers uns gegenüber gefährdet erscheinen lassen, werden ohne Rücksicht auf vorher getroffene Zahlungsvereinbarungen alle unsere Forderungen aufgrund erfolgter Lieferungen sofort fällig. Noch ausstehende Lieferungen unsererseits an den Käufer können dann von der Gestellung geeigneter Sicherheiten abhängig gemacht werden, bis zu deren Leistung unsere Lieferverpflichtung ruht.

6.4 Der Käufer ist berechtigt, anstelle einer geeigneten Sicherheitsleistung auch vor auszuhalen. Wird die geforderte Sicherheitsleistung nicht vor Ablauf einer Woche geleistet, können wir vom Vertrag zurücktreten.

6.5 Sind Teilzahlungen vereinbart, ist der jeweilige Restbetrag sofort fällig, wenn der Käufer mit einer Rate ganz oder teilweise länger als 7 Tage in Rückstand gerät. Zahlungen an Dritte, insbesondere an Handelsvertreter oder -reisende, werden nicht anerkannt, es sei denn, diese Personen sind ausdrücklich inkassobevollmächtigt.

6.6 Ist ein Abruf der Ware vereinbart, so sind wir im Zeitpunkt der Versandbereitschaft berechtigt, diese zu fakturieren. Der Kaufpreis ist in diesem Falle zur Zahlung fällig.

6.7 Bei Sonderanfertigungen sind wir berechtigt, eine Vorauszahlung von 30 % der Auftragssumme nach Vertragsschluss zu verlangen.

§ 7 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

7.1 Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden zulässig.

7.2 Zulässig bleibt jedoch die Aufrechnung mit synallagmatischen Gegenforderungen, auch wenn diese von uns bestritten sind.

7.3 Ein Zurückbehaltungsrecht wegen anderer, nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammender Ansprüche des Kunden gegen uns ist ausgeschlossen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Firma GUS Gewässer-Umwelt-Schutz GmbH zustehender Ansprüche gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.

8.2 Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu üblichen Bedingungen zu veräußern und darüber zu verfügen. Der Käufer ist jedoch nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder Sicherungsübereignungen vorzunehmen.

8.3 Zur Sicherung unserer Ansprüche tritt der Käufer bereits heute alle Forderungen, die ihm aus dem Weiterverkauf gegen seine Abnehmer erwachsen, in Höhe des Rechnungsbetrages inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wurde.

8.4 Bei Verarbeitung oder Verbindung unserer Ware mit anderen Waren steht uns, ohne uns zu verpflichten, der Miteigentumsvorbehalt an der neuen Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Rechnungsbetrag unserer Ware zu der Summe der Rechnungswerte der übrigen verwendeten Ware steht. Der Wert der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung ist unser Fakturenwert.

8.5 Wird der Käufer Alleineigentümer der neuen Sache, gilt hiermit als vereinbart, dass ein Miteigentum im vorgenannten Verhältnis eingeräumt wird. Auf Verlangen des Käufers sind wir bereit und verpflichtet, Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben, wenn und soweit der Wert der Sicherheiten den Wert unserer Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung um 10 % übersteigt.

8.6 Zur Einziehung der Forderungen gegen seine Abnehmer bleibt der Käufer berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß und pünktlich nachkommt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers vorliegt. Ist dies der Fall, ist der Käufer verpflichtet, uns über die Verkäufe der Vorbehaltsware Rechnung zu legen, uns die Drittschuldner zu benennen und uns alle zur Einziehung notwendigen Informationen zu erteilen. Drittschuldnern hat er die Abtretung unaufgefordert anzuzeigen und sie zur Zahlung nur noch an uns aufzufordern.

8.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers sicherzustellen und bis zur restlosen Tilgung aller Verbindlichkeiten des Käufers zu verwahren oder verwahren zu lassen. Darin liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dieser wird ausdrücklich erklärt. Für Schäden im Rahmen dieser Verwahrung haften wir nur, wenn diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden unsererseits oder seitens unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Nach Sicherstellung der Kaufsache sind wir berechtigt, die sichergestellte Ware bestmöglich und freihändig und unter Anrechnung auf den Kaufpreis zu veräußern, wenn der Käufer die gesamten Zahlungsrückstände nach nochmaliger schriftlicher Aufforderung nicht binnen zweier Wochen vollständig ausgleicht.

8.8 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgsam und pfleglich zu behandeln und sie gegen Wasser, Feuer, Einbruch, Diebstahl und sonstige gewöhnliche Risiken zu versichern. Alle Ansprüche gegen den oder die Versicherer bzw. gegen dritte Schädiger werden erfüllungshalber an uns abgetreten. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in das Vorbehaltsgut oder in die zur Sicherung abgetretenen Forderungen gegen Drittkunden hat der Käufer uns unverzüglich unter Überlassung aller für eine Intervention durch uns notwendigen Informationen und Papiere zu unterrichten. Die Kosten der Intervention hat der Käufer zu tragen. Ferner hat der Käufer Beschädigungen und Verlust der Vorbehaltsware sowie jede Änderung seines Firmen- oder Wohnsitzes uns anzuzeigen. Die Firma Gewässer-Umwelt-Schutz GmbH nimmt die vorstehenden Abtretungen an.

§ 9 Urheberrechte

9.1 Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an von der Firma Gewässer-Umwelt-Schutz GmbH erstellten Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen, Modellen, Zeichnungen und dergleichen verbleiben, vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelungen, bei uns.

9.2 Ohne unsere Zustimmung dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Produktionsmittel - wie z.B. Filme, Werkzeuge, Stanzen, etc. - bleiben, vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelungen, unser Eigentum.

9.3 Das Recht zur Verwertung dieser Gegenstände und der in ihnen verkörperten geistigen Leistungen bleibt ausschließlich uns vorbehalten.

9.4 Wir sind zum Anbringen eigener Firmen- und Markenzeichen berechtigt. Dem Kunden ist es untersagt, solche von uns angebrachten Zeichen zu entfernen.

§ 10 Abnahme

10.1 Die Parteien sind berechtigt, wechselseitig zu verlangen, dass solche Ware, für die besondere Gütevorschriften Bedingung sind oder die in das Ausland geliefert wird, im Lieferwerk oder unserem Lager sofort nach Meldung der Versandbereitschaft geprüft und abgenommen wird.

10.2 Die sachlichen Abnahmekosten tragen wir. Spätere Reklamationen - soweit es sich nicht um einen verdeckten, im Rahmen einer ordnungsgemäßen Prüfung nicht erkennbaren Mangel handelt - sind dann rechtlich unbeachtlich.

10.3 Wenn der Käufer die Ware im vorbezeichneten Sinne abgenommen hat, ist die Lieferung mit ihrer Absendung in jeder Hinsicht vertragsgemäß erbracht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

10.4 Nimmt der Käufer in diesen Fällen die Ware trotz Vereinbarung und schriftlicher Aufforderung unter Bestimmung einer angemessenen Frist von mindestens 10 Arbeitstagen und unter Hinweis auf die Folgen nicht vor Auslieferung ab, so gilt die Abnahme mit Fristablauf gleichwohl als erteilt und die Leistung mit Auslieferung als vertragsgemäß erbracht.

10.5 Lieferverzögerungen, die durch eine verspätete oder unterlassene Abnahme des Käufers im vorgenannten Sinne entstehen, verlängern die angegebene oder vereinbarte Lieferfrist. Daneben haben wir das Recht, bei fehlender Abnahme durch den Käufer für eine Lieferung ins Ausland auf der Abnahme gemäß diesen Bedingungen zu bestehen und die Lieferung bis zur erfolgten Abnahme zurückzuhalten.

§ 11 Gewährleistung, Rügen, Haftung

11.1 Die Firma GUS Gewässer-Umwelt-Schutz GmbH gewährt dem Käufer auf alle Warenlieferungen – ausgenommen, elektronische, pneumatische, hydraulische bzw. Verschleiß unterliegenden Bauteilen davon – eine Gewährleistungszeit von 10 Jahren ab dem Tag der Lieferung an ihn. Ansonsten beträgt die Gewährleistungszeit 1 Jahr ab Übergabe der Ware, es sei denn, das Gesetz schreibt zwingend, wie z.B. für Bauwerke (§§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB), im Falle arglistigen Verschweigens (§ 438 Abs. 3 BGB) oder beim Rückgriffsanspruch (§ 445 b Abs. 1. BGB) etwas anderes vor.

11.2 Plant der Kunde die Verbringung des Kaufgegenstandes ins Ausland und unterliegt der Kaufgegenstand dort besonderen gesetzlichen Vorschriften, so ist für deren Beachtung allein der Kunde zuständig, es sei denn, wir wurden von ihm über diese Vorschriften informiert und haben deren Beachtung ausdrücklich schriftlich zugesagt.

11.3 Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach deren Eingang am Bestimmungsort – § 9 dieser Bedingungen bleibt unberührt – auf einwandfreie Beschaffenheit, Vollständigkeit und Vertragsgemäßheit zu untersuchen. § 377 HGB finden insoweit Anwendung.

11.4 Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel hat der Käufer innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt schriftlich zu rügen.

11.5 Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der Käufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Unterbleibt die rechtzeitige Mängelanzeige, gilt die Ware als abgenommen und etwaige Gewährrechte für die davon betroffenen Mängel entfallen. Der Käufer kann keine Rechte daraus herleiten, dass wir uns mit seiner Beanstandung befassen, die Ware untersuchen oder wegen der Beanstandung mit ihm oder Dritten korrespondieren.

11.6 Soweit der Käufer plant, die Ware ein- oder anzubauen, so hat er zur Vermeidung erhöhter Aufwendungen zuvor die für den Ein- bzw. Anbau und/oder für die anschließende Verwendung maßgeblichen Eigenschaften der Ware zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die vorgeschriebene Prüfung, obwohl diese nach Art und Beschaffenheit der Ware zumutbar war, und/oder die gebotene unverzügliche Mängelanzeige, entfallen sowohl seine diesbezüglich ansonsten bestehenden Gewährleistungsansprüche als auch die Ansprüche des Käufers aus § 439 Abs. 3 BGB ersatzlos.

11.7 Im Falle einer Mangelrüge hat der Käufer uns auf Verlangen Gelegenheit zur Prüfung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Wird dies verweigert, entfallen die Gewährleistungsansprüche.

11.8 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Beanstandungen sind wir berechtigt, nach unserer Wahl und unter Beachtung der berechtigten Interessen des Käufers eine Ersatzlieferung vorzunehmen, nachzubessern oder den Minderwert zu erstatten. Für die Ersatzlieferung oder Nachbesserung hat uns der Käufer eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen einzuräumen. Benötigte Ersatzteile werden zunächst berechnet und nach Rücksendung und Prüfung der defekten Teile gutgeschrieben.

11.9 Bau- und Schaltpläne, die zur Durchführung der Nachbesserung notwendig sind, werden von uns kostenlos gestellt. Der dem Käufer durch die Durchführung der Nachbesserung entstehende Aufwand ist durch den gewährten Grundrabatt pauschal mit abgegolten. Ist die Ersatzlieferung erfolglos oder die Nachbesserung erfolglos und werden die Beanstandungen nicht binnen einer weiteren, vom Käufer schriftlich zu setzenden Nachfrist von 15 Tagen behoben, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen, die Rückabwicklung jedoch nur, wenn es sich nicht nur um einen geringfügigen, für die bestimmungsgemäße Nutzung der Ware unbeachtlichen Mangel handelt.

11.10 Soweit von uns gemäß § 439 Abs. 3 BGB Aus- und Einbaukosten auch nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen zu erstatten sind, gilt Folgendes: Erforderlich im Sinne dieser Vorschrift sind nur solche Kosten, die durch den Ein-/Anbau baugleicher Waren entstehen, die marktüblich sind und die vom Käufer schriftlich belegt werden. Ein Anspruch auf einen diesbezüglichen Vorschuss besteht nicht. Die Aufrechnung mit solchen Ansprüchen ist dem Käufer nur nach Maßgabe des § 7 dieser Bedingungen gestattet und ansonsten ausgeschlossen, es sei denn, wir erklären uns damit ausdrücklich einverstanden. Weitergehende Kosten in Folge von Mangelgeschäden – z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfallkosten – sind keine Kosten des Aus-/Einbaus und daher nicht von uns gemäß § 439 Abs. 3 BGB zu erstatten.

11.11 Soweit sich die Kosten des Aus- bzw. Einbaus im Rahmen einer Nacherfüllung dadurch erhöhen, dass die gelieferte Ware an einen anderen als den im Vertrag benannten Lieferort verbracht wurde, sind diese Mehrkosten – insbesondere Wege-, Transport und Lohnkosten – nicht von uns zu erstatten. Dies gilt ausnahmsweise nicht, wenn die Verbringung aus der bestimmungsgemäßen Verwendung herrührt.

11.12 Rückgriffsansprüche (§§ 445 a, 478 BGB) werden von uns nur anerkannt, soweit der Käufer zur Gewährleistung dem Grunde und der Höhe nach gesetzlich verpflichtet war.

§ 12 Begrenzung der Haftung

12.1 Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen nach den gesetzlichen Bestimmungen in unbegrenzter Höhe, wenn sie auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen und durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung durch uns, einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht sind oder auf dem Produkthaftungsgesetz beruhen oder auf Arglist beruhen.

12.2 Beruht ein Schaden nur auf fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, haften wir ebenfalls auf Schadensersatz, jedoch der Höhe nach beschränkt auf den typischerweise entstehenden und vorhersehbaren Schaden, es sei denn, wir haften unbegrenzt aufgrund der Regelung im vorstehenden Absatz dieser Bedingungen. Mit der Begrenzung der Schadenshöhe sind keine Veränderungen der Beweislastregeln zu Lasten des Käufers verbunden.

12.3 Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) im Sinne der vorstehenden Regelungen sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Ferner sind vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten) solche, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Es bleibt bei der gesetzlichen Beweislastverteilung.

12.4 Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie Verrichtungsgehilfen sind ausgeschlossen, gleich, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen.

§ 13 Pauschalierter Schadensersatz

Verweigert der Käufer ausdrücklich oder konkludent ohne rechtfertigenden Grund die Erfüllung des Vertrages und insbesondere die Abnahme des Vertragsgegenstandes, sind wir nach nochmaliger schriftlicher Aufforderung unter Hinweis auf die Folgen und unter Ablehnungsandrohung mit einer Frist von 7 Tagen berechtigt, an Stelle der Vertragserfüllung eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 25 % der Auftragssumme zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Dem Käufer steht es frei, den Nachweis zu führen, dass uns nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 14 Beigestellte Materialien, vorgegebene Konstruktion, Montage/Reparatur, Abnahme

14.1 Beigestellte Materialien

Ist mit dem Kunden vereinbart, dass zur Produktion benötigte Materialien ganz oder teilweise von diesem zur Verfügung gestellt werden, so ist deren Tauglichkeit für den bestimmten Einsatz vom Kunden sicherzustellen. Wir sind nicht verpflichtet, beigestellte Produkte oder Materialien auf deren Tauglichkeit für den vertraglich bestimmten Produktionszweck zu prüfen. Stellen wir Mängel an den beigestellten Produkten/Materialien vor oder während der Produktion fest, wird der Kunde hiervon unverzüglich unterrichtet. Es ist dann seine Entscheidung, Ersatz zu beschaffen oder uns mit der Beschaffung der zu ersetzenden Produkte/Materialien gegen Berechnung zu beauftragen. Alle hierdurch eintretenden Verzögerungen verlängern die zuvor vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Verzögerung. Den gesamten durch den Austausch der beigestellten Produkte/Materialien uns entstehenden Mehraufwand, insbesondere zusätzliche Arbeitszeit und von uns gelieferte Materialien hat der Kunde uns zu erstatten. Wird ein Mangel an den beigestellten Produkten/Materialien erst nach erfolgter Produktion festgestellt, hat der Kunde dennoch den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die Waren abzunehmen. In jedem Falle übernehmen wir nicht die Gewährleistung für beigestellte Produkte/Materialien.

14.2 Konstruktionsvorgaben

Gibt der Kunde die Konstruktion vor, so trägt dieser allein die Verantwortung für die diesbezügliche Beachtung aller nationalen und internationalen gesetzlichen Vorgaben in jedweder Hinsicht. Wir sind nicht verpflichtet, eine vorgegebene Konstruktion auf deren technische und rechtliche Unbedenklichkeit hin zu prüfen. Stellen wir Mängel an der vorgegebenen Konstruktion vor oder während der Produktion fest, wird der Kunde hiervon unverzüglich unterrichtet. Es ist dann seine Entscheidung, für eine Korrektur zu sorgen oder uns mit der Korrektur gegen Berechnung zu beauftragen. Alle hierdurch eintretenden Verzögerungen verlängern die zuvor vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Verzögerung. Den gesamten durch die Korrektur der vorgegebenen Konstruktion uns entstehenden Mehraufwand, insbesondere zusätzliche Arbeitszeit, hat der Kunde uns zu erstatten. Wird ein Mangel an der vorgegebenen Konstruktion erst nach erfolgter Produktion festgestellt, hat der Kunde dennoch den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die Waren abzunehmen. In jedem Falle übernehmen wir nicht die Gewährleistung für vorgegebene Konstruktionen.

14.3 Montage durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen

Sind wir mit der Montage beauftragt, so haftet der Kunde für sämtliche Kosten etwaiger Wartezeiten, wenn wir zum vereinbarten Montagebeginn mit den Arbeiten aufgrund mangelnden Baufortschritts nicht fristgerecht beginnen können. Bauseitige Verzögerungen des Montagetermins hat uns der Kunde unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt eine solche Meldung 3 Tage oder kürzer vor Montagebeginn, hat der Kunde uns eine Entschädigung in Höhe von 7% der Auftragssumme zu leisten. Es bleibt dem Kunden vorbehalten, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen. Vorbehalten bleibt auch die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens.

Soweit wir mit der Montage beim Kunden beauftragt sind, sind wir berechtigt, die benötigten Werkzeuge und Gerätschaften vorab und auf eigene Kosten an den Kunden zu senden. Dieser ist verpflichtet, die Sendung entgegenzunehmen, auf Vollständigkeit gemäß vorab übermitteltem Lieferschein und Unversehrtheit zu prüfen und die Lieferung sachgerecht einzulagern. Ist die Lieferung unvollständig oder beschädigt, hat er dies gegenüber dem Spediteur zu reklamieren und uns dies unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach und können wir deshalb etwaige Ersatzansprüche gegenüber dem Spediteur nicht durchsetzen, haftet der Kunde für den uns dadurch entstandenen Schaden. Soweit unsere Werkzeuge und Gerätschaften während der Lagerung bei dem Kunden Schaden nehmen oder unter oder verloren gehen, so haftet er für den uns dadurch entstandenen Schaden, soweit er gegen die Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns verstößt.

14.4 Montagevorbereiten des Kunden

Soweit als Vorbereitung zu der mit uns vereinbarten Montageleistung Vorarbeiten z.B. elektrische Installationen und/oder das Verlegen von Wasserzu- und -ableitungen etc. notwendig sind, so sind diese vom Kunden auszuführen.

Sind wir mit der Montage beauftragt und erbringt der Kunde Montagevorbereiten, so sind wir nicht verpflichtet, diese auf deren Mangelfreiheit zu prüfen. Der Weiterbau durch uns bedeutet in keinem Fall die Abnahme der Vorleistungen des Kunden. Stellen wir Mängel an den Vorarbeiten vor oder während unserer Montagearbeiten fest, wird der Kunde hiervon unverzüglich unterrichtet. Es ist dann seine Entscheidung, die Mängel an den Vorarbeiten selbst zu beseitigen oder uns mit der Beseitigung der Mängel gegen Berechnung zu beauftragen. Alle hierdurch eintretenden Verzögerungen verlängern die zuvor vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Verzögerung. Den gesamten durch die Beseitigung der Mängel an den Vorarbeiten des Kunden und dadurch bedingte Rückbauarbeiten bereits von uns erstellter Gewerke, insbesondere zusätzliche Arbeitszeit und von uns gelieferte Materialien - soweit diese nicht nochmals eingesetzt werden können - hat der Kunde uns zu erstatten. Wird ein Mangel an den Montagevorbereiten erst nach Abschluss unserer Montagearbeiten festgestellt, ist der Kunde dennoch verpflichtet, unsere Montagearbeiten – soweit diese für sich genommen mangelfrei sind – abzunehmen und zu bezahlen.

14.5 Abnahme

Ist die Abnahme unserer Leistung oder einer Teilleistung vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgegeben, so hat der Kunde nach unserer schriftlichen Anzeige, dass die Leistung abnahmebereit ist, die Abnahme binnen 12 Werktagen vorzunehmen. Verstreicht diese Frist fruchtlos, gilt die Leistung als abgenommen. Dies gilt jedoch nur, wenn wir in unserer schriftlichen Anzeige der Abnahmebereitschaft ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht

15.1 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus vertraglichen Beziehungen zwischen uns und dem Käufer ist Nordhorn. Gerichtsstand ist, sofern der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist, Nordhorn, und zwar auch für Klagen im Wechsel- oder Scheckprozess.

15.2 Dies gilt auch bei Verträgen mit ausländischen Vertragspartnern. Für das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht maßgeblich. Die Anwendbarkeit internationaler Gesetze, z. B. des UN-Kaufrechts, ist ausgeschlossen. Soweit wir im Ausland gerichtliche oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergreifen müssen, verpflichtet sich der Käufer zur Übernahme aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einschließlich der Kosten anwaltlicher Hilfe und/oder solcher Kosten, die durch die Beauftragung eines Inkassounternehmens entstehen, insoweit, als unsere Ansprüche begründet sind.

GUS Gewässer-Umwelt-Schutz GmbH
Bentheimer Straße 300
48531 Nordhorn